

PFARRERVERTRETUNG
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

Geschäftsstelle

Postfach 1149
73117 Wangen
Tel. 07161 / 13 139 Fax 07161 / 12 677
eMail: geschaeftsstelle@pfarrervertretung-wuerttemberg.de

Pfarrervertretung • Postfach 1149 • 73117 Wangen

An den
Evangelischen Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42

70012 Stuttgart

Vorsitzender:

Stefan U. Kost
Kirchstr. 17
71691 Freiberg
Tel. 07141/270 735
Fax: 07141/270 743
eMail: kost@pfarrervertretung-
wuerttemberg.de



Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
AZ21.32-5 Nr.21.32-03-01-V-02/3.1

14.Februar 2021

Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch (Amtszimmerentschädigung-AZE) und Mietersatz für das Pfarramtzimmer

Sehr geehrte Frau Nothacker,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung haben wir das Rundschreibung mit obigem Aktenzeichen zur AZE zur Kenntnis genommen.

Zum einen allein schon aus dem Grunde, dass die Pfarrervertretung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Pfarrervertretungsgesetz ein Mitwirkungsrecht hat bei allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung usw. der Pfarrer betreffen. Dieses Mitwirkungsrecht wurde uns bisher bei Änderungen der Amtszimmerentschädigung eingeräumt, denn dazu bestand seit jeher Erläuterungsbedarf.

Zum anderen daher, dass die Amtszimmerentschädigung in den Jahren von 2013 bis 2020 keine Anpassung an die steigenden Energiekosten erfuhr.

Die Amtszimmerentschädigung soll Pfarrerinnen und Pfarrern, bei denen die Nebenkosten für den Amtsbereich in der persönlichen Nebenkostenabrechnung enthalten sind und nicht separat erfasst und verrechnet werden, eine angemessene pauschalierte Auslagenerstattung bieten. Dieser Grundgedanke der Amtszimmerentschädigung impliziert, dass die Höhe der Pauschale regelmäßig daraufhin überprüft wird, ob sie den entstehenden Auslagen entspricht.

Nun wird u.E. der Anlass eines Jahres unterdurchschnittlicher Heizölkosten zum Anlass genommen, die Heizkosten hervorzuheben und diese in der Entschädigung um 124 Euro zu senken. Die Splittung in Energiekosten und Heizkosten ist zu diesem Zwecke irreführend, da bisher beides unter Energiekosten fiel.

Da lediglich die Energiekosten als steuerfreie Entschädigung ausbezahlt werden, ist die argumentative Erhöhung der Reinigungskosten, die pauschal versteuert werden müssen, eine

Verschiebung zu Ungunsten der real anfallenden Heizkosten. Sieht man auf die vergangenen Jahre, hat sich der Heizölpreis mit Ausnahme der Jahre 2016 und 2017 bzw. 2020 ab März über dem Index von 100 bis 115 bewegt, was einer Steigerung um bis zu 20% der Energiekosten in den vergangenen Jahren entspricht.

Dazu kommen die Kosten für Wartung und Reinigung der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, die laut Betriebskostenverordnung allein vom Stelleninhaber zu tragen sind. All diese Steigerungen wurden in der langen Spanne von 2013-2020 nicht berücksichtigt und aufgenommen.

Dass die Festlegung der AZE mit einer Reduktion des Heizkostenersatzes um über 30% auf Unverständnis innerhalb der Pfarrerschaft stößt, kann nicht verwundern. Nicht berücksichtigt wurde darüber hinaus, dass der geringere Heizkostenverbrauch an den milderen Wintern lag, auf die der Markt reagierte. Im Moment ziehen die Energiepreise wieder an und sind bereits wieder auf dem Höchststand des Jahres 2020. Und wie aus einem Artikel der LKZ vom 08.02.2021 zu lesen ist, wird von weiteren Verteuerungen ausgegangen (in Anlage).

Da die Amtszimmerpauschale zum 01.01.2021 diese Entwicklung nicht aufnimmt, sondern lediglich die vermeintliche Entwicklung vergangener Jahre darstellt, lehnt die Pfarrervertretung diese ab, da sie den tatsächlich im Jahr 2021 entstehenden Kosten nicht entsprechen wird.

Letztlich stellt sich die Frage, inwieweit man überhaupt mit Pauschalen für die Amtszimmerentschädigung dem wirklichen und tatsächlichen Verbrauch entsprechen kann, da häufig weitere Amts- und Gemeinderäume über das Energienetz des Pfarrhauses mitversorgt werden und dem Grunde nach entweder eine separate „Übernahme des Aufwands durch die Kirchengemeinde aus kosten- und abrechnungstechnischen Gründen“ aus Sicht der Pfarrerrinnen und Pfarrer zu erfolgen hat oder aber es werden die gesamten Nebenkosten errechnet, die mit der Betreibung des Pfarrhauses und den damit angeschlossenen Amts- und Gemeinderäumen verbunden sind.

Diese könnten dann über eine neu einzustellende Lohnsteuer in Abzug gebracht werden, analog zum Jahressteuergesetz mit inkludierter Steuererleichterungsvorschrift vom 18.12.2020, dass der zu versteuernde Mietwert durch die Nebenkostenregelung über einen Bewertungsabschlag individuell festgelegt und erhoben werden kann.

Bei einer Hochrechnung der Nebenkosten von 2019 für das Pfarrhaus in Freiberg am Neckar fallen für den Amtsbereich, für den eine AZE bezahlt wird, anteilig 1.380 Euro allein an Energiekosten an.

Wir bitten darum, unsere Anregungen in die Beratung aufzunehmen, um dem langen andauernden Ärgernis zu Ansetzung der AZE und den real anfallenden Kosten entgegenzuwirken, indem auf reale Zahlen zurückgegriffen wird bzw. Entscheidungen dazu entsprechend vom zuständigen Finanzamt zu treffen sind, da eine generelle Regelung über die unbegrenzte Abzugsfähigkeit der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer der Pfarrer leider nicht möglich sei (siehe AZ 20.52 Nr.192/7.1.3)

Die bisherige Argumentation dort, dass das Amtszimmer nicht als Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit unbegrenzt abzugsfähig sei, widerspricht nicht der Möglichkeit einer beschränkten Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, die auch dort eingeräumt wird.

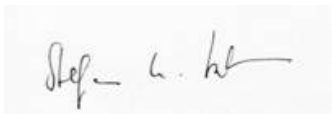
Die momentane Situation und Möglichkeit, das häusliche Arbeitszimmer als „Homeoffice“ durch Arbeitgeber und Finanzamt anzuerkennen, bietet darüber hinaus weitere steuerliche Möglichkeiten der Abzugsfähigkeit.

Würde man diese Überprüfung der tatsächlich anfallenden Nebenkosten innerhalb der Umsetzung von §8 des EStG analog zur Badischen Landeskirche durch die Kanzlei Gütter

GMDP durchführen, könnte hier seitens des Arbeitgebers eine gesetzlich gegebene Fürsorgepflicht umgesetzt werden, indem nicht pauschalierte, sondern reale Zahlen zugrunde gelegt werden, zu denen der Dienstgeber nach Grundsatzentscheid verpflichtet ist.

Wir sind gerne bereit, mit Ihnen diese Möglichkeit weiterzudenken und darüber mit Vertretern von Oberkirchenrat, Pfarrverein und Kanzlei Gütter in den Austausch zu treten, um auszuloten, wie dies nachhaltig als „win-win“ Situation gestaltet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan U. Kost', is centered on a light gray rectangular background.

Stefan U. Kost
(Vorsitzender der Pfarrervertretung)